

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-PE_2316\]](#)

Einschreiben mit Rückschein

Frau Haberl

Finanzamt Ebersberg
Schlossplatz 1-3
85560 Ebersberg

Einschreiben mit Rückschein

cc:

Verena Hegner
Leitung des
Finanzamts Ebersberg
Schlossplatz 1-3
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 07.05.2023

Ihre Aktenzeichen: 9112/010/33065 – VO3.1 – 1126/23 F
Identifikationsnummer: 89 610 275 631
Ihr Schreiben vom 24.04.2023 [\[IG_K-PE_2310\]](#)

meine Zeichen: alle referenzierten Dokumente [\[IG_K-XX_23yyy\]](#) oder [\[IG_O-XX_yyyyy\]](#) sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die Beweisdokumente der Gruppe "IG-O" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>

Sehr geehrte Frau Haberl,

mit Eingang am 27.04.2023 wurde ich von Ihnen mit einem auf den 24.04.2023 datierten und am 25.04.2023 in Ihren Postausgang gegebenem Schreiben darüber informiert, dass Sie an die „Pfändungsbearbeitung“ der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (nachfolgend kurz: KSK MSE) eine **Pfändungs- und Einziehungsverfügung** ([\[IG_K-PE_2310\]](#)) gesandt haben, in welcher ich als Vollstreckungsschuldner bezeichnet werde.

Mir haben Sie einen „Abdruck der Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ gesandt, während der Kreissparkasse als Drittschuldner das von Ihnen unterzeichnete Original der auf den 18.04.2023 datierten „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ per Zustellungsurkunde übersandt wurde und am 20.04.2023 11:00 Uhr beim Drittschuldner einging ([\[IG_K-PE_2312\]](#)); inhaltlich sind also Abdruck und Original ansonsten gleich zu setzen.

1) Rechtliche Basis der Pfändungs- und Einziehungsverfügung

In der **Pfändungs- und Einziehungsverfügung** ist auf deren Seite 1 festgestellt: „Wegen dieses Anspruchs werden gemäß §§ 309 ff. und insbesondere § 321 Abs. 1 der **Abgabenordnung (AO)** gepfändet: [...]“. Mit „Anspruch“ kann nur die Behauptung an gleicher Stelle dienen „...(Vollstreckungsschuldner) ... schuldet dem Freistaat Bayern **Abgaben** in Höhe von 936,36 EUR.“; dies wird durch die Rückstandsaufstellung ([\[IG_K-PE_2310\]](#) S. 7) bekräftigt.

Abgabenordnung (AO) III. Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte § 309 Pfändung einer Geldforderung

*(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen, und dem Vollstreckungsschuldner schriftlich zu gebieten, **sich jeder Verfügung über die Forderung,***

insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten (Pfändungsverfügung). Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

- (2) Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die an den Drittschuldner zuzustellende **Pfändungsverfügung soll den beizutreibenden Geldbetrag nur in einer Summe, ohne Angabe der Steuerarten und der Zeiträume, für die er geschuldet wird, bezeichnen. Die Zustellung ist dem Vollstreckungsschuldner mitzuteilen.**
- (3) Bei **Pfändung des Guthabens eines Kontos des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut** gelten die §§ 833a und 907 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 833a Pfändungsumfang bei Kontoguthaben ZPO

Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst **das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben** sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage.

§ 907 Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto ZPO [...]

In **AO § 309 Abs. 2** fordert das Gesetz, dass Sie in der Pfändungsverfügung „**den beizutreibenden Geldbetrag nur in einer Summe, ohne Angabe der Steuerarten**“ angeben sollen. Kann es sein, dass es zwar zuweilen Ihre Aufgabe beim Finanzamt sein kann, säumige Steuerschulden per Pfändung einzutreiben, dass es aber gesetzlich nicht vorgesehen ist, dass Sie die auf Basis von **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)** generierten **Zwangsgelder „zum Mundtot machen“** von Bürgern, die sich gegen den **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** zur Wehr setzen, eintreiben sollen?

Der Hinweis auf „Steuern“ macht hellhörig, also

Abgabenordnung (AO)

Erster Teil Einleitende Vorschriften

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) „**Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Es ist nur vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union anwendbar.**
- (2) Für die **Realsteuern** gelten, [...]
- (3) Auf **steuerliche Nebenleistungen** sind [...]

Sie schreiben in der Rückstandsaufstellung ([\[JIG_K-PE_2310\]](#) S. 7): „*Dem Vollstreckungsauftrag liegt ein Vollstreckungsersuchen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut vom 24.02.2023, Aktenzeichen 5300.9102.3369/324 i.H.v. 905,00 € zugrunde*“.

Soll ich jetzt ernstlich annehmen, dass Sie ein Vollstreckungsersuchen erhalten, auf welches Sie pfänden und einziehen ohne überhaupt zu wissen worum es geht?

Die fragliche Rechnung ([\[JIG_K-LG_23136\]](#)) zeigt doch zweifelsfrei, dass es sich nicht um Steuern oder (in Ihrem verschleiernenden Sprachgebrauch) „**Abgaben**“ handelt.

Rechnung / Zahlungsaufforderung

fällig am	13.01.2023
Rechnungsbetrag	900,00 EUR

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen	Betrag in EUR
Gemäß der Urteile vom 19.10.2022 haben Sie in den Rechtsstreiten L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22 und L 12 KR 329/22 Verschuldungskosten in Höhe von jeweils 225,00 € zu entrichten.	900,00
Gesamtbetrag	900,00

Mit anderen Worten Sie haben nicht das Recht zu dieser **Pfändungs- und Einziehungsverfügung**. Aus gutem Grund versuchen die beteiligten Behörden krampfhaft die **ordentliche Gerichtsbarkeit** aus der Sache heraus zu halten.

Ich kürze ab und verweise auf das Schreiben vom 01.05.2023 (siehe **Anlage**), auch für Sie, Frau Haberl gelten diese Gesetze. Sie machen sich also ebenfalls strafbar wie die Herren RD Alexander Götze und Krämmer von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut durch

§ 21 Nichterhebung von Kosten GKG

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. [...]"

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB

- (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.**
(2) [...]"

und

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**
(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

und Ihre Straftaten sind zur Strafmaßbewertung genauso in Bezug zu setzen auf die Straftaten der Richter vom Bayerischen Landessozialgericht ([IG_K-LG_23121], [IG_K-LG_23122], [IG_K-LG_23147] bis [IG_K-LG_23151]) wie die jener beiden Herren (siehe [IG_K-PE_2313], siehe **Anlage**).

2) Was wurde eigentlich gepfändet

Es wurde nicht nur die angebliche „Schuld gegenüber dem Freistaat Bayern in Höhe von 936,36 EUR“ gepfändet, sondern es wurde

„gemäß §§ 309 ff. insbesondere § 321 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) gepfändet:

Es folgt eine lange Liste über mehr als eine Seite, was der Umfang der Pfändung sein soll (nachfolgend „**Liste Pfändungsumfang**“)
(von PvEv S.1: „Alle dem Vollstreckungsschuldner gegenwärtig und künftig ...“
bis PvEv S.2 Ende: „... Vollziehungsbeamter den Zutritt zum Fach zu nehmen hat“)

Woher nehmen Sie das Recht bei Pfändung einer (behaupteten) Geldforderung derart wild durch die Gegend zu pfänden?

ZPO § 833a gibt an, was der Umfang der Pfändung eines Kontoguthabens bei einem Kreditinstitut ist, Ihre **Liste Pfändungsumfang** ist damit nicht in Einklang zu bringen.

Sie teilen mir in Ihrem am 27.04.2023 eingegangenen Schreiben vom 24.04.2023 mit ([IG_K-PE_2310] S. 1): „Sie haben sich jeder Verfügung über den gepfändeten Teil der Ansprüche zu enthalten. Sie dürfen ihn daher auch nicht einziehen oder abtreten.“. Was ist der „**gepfändete Teil der Ansprüche**“ angesichts der **Liste Pfändungsumfang** ?

Bei den Mitarbeitern des Drittschuldners wird diese **Liste-Pfändungsumfang** so verstanden, dass sie auf die Frage des angeblichen Vollstreckungsschuldners nach dem Pfändungsumfang antworten „ALLES“, wobei niemand sagen kann, was „Alles“ ist.

Sie könnten, wenn Sie denn ein Recht zu dieser Pfändung hätten, sehr wohl in Ihrer **Pfändungs- und Einziehungsverfügung** einen Hinweis unterbringen der Art:

§ 281 (2) AO

Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

Diese Unklarheit über den Pfändungsumfang scheint einen ganz anderen Grund zu haben. Laut Rückstandsauflistung ([IG_K-PE_2310] S. 7) haben Sie von der StOK ein nicht offen gelegtes „Vollstreckungsersuchen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut“, aber man ahnt nun langsam, was in diesem Geheimnis zu finden sein wird. Es ist nicht nur das Ersuchen einen Betrag von 939,39 EUR zu **pfänden und einzuziehen**, es ist auch ein **Ersuchen den Bürger zu schikanieren und zu terrorisieren und ihm möglichst weitere erhebliche Kosten zu verursachen** (siehe Kap. 3.2).

3) Das Problem sind diese renitenten Rechtsstaats-Anhänger

Es ist auffallend, dass alle, die bisher auf dem Weg der Entstehung bis zum Eintreiben der sogenannten „Verschuldungskosten“ zum Mundtot-Machen vom (Kläger → Berufungskläger → Schuldner → Zahlungssäumigen/Gemahnten → Vollstreckungsschuldner) eine Rolle gespielt haben

- definitiv wussten, dass sie mit ihrem jeweiligen Vorhaben jeweils relevante Gesetze brechen würden,
- dass sie trotzdem ohne zu zögern und irgendeine Form von Schuldgefühlen zu entwickeln diese Gesetzesbrüche begangen haben,
- und dass alle ganz genau wussten, dass es nur am (Kläger → Berufungskläger → Schuldner → Zahlungssäumigen/Gemahnten → Vollstreckungsschuldner) selbst lag, dass sie ihm solches Ungemach bereiten mussten, denn er hätte ja ganz einfach dem jeweiligen Druck und der Willkür nur nachgeben und endlich ein braver deutscher Untertan sein müssen, dann wäre alles wieder in bester Ordnung gewesen.

3.1) Die Richter des 12. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts

Die Richter des 12. Senats, allen voran der Vorsitzende Richter Dr. Harald Hesral, haben lautstark und unüberhörbar dem **Berufungskläger** verkündet, wenn er nicht ihren Drohungen (Straftatbestand **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung im besonders schweren Fall (§ 253 StGB)**) nachgebe und endlich seine Berufungsklagen zurückziehe, dann müssten sie die von ihnen rechtswidrig für diesen Zweck erfundenen Klagen/Verfahren als Missbrauch und Belästigung des Gerichtes deuten und dann müssten sie ihn für diese Uneinsichtigkeit und Sturheit mit einer Geldstrafe bestrafen ([IG_K-LG_23121], [IG_K-LG_23122] PRn56, PRn160 – PRn177, PRn192, PRn207 – PRn230):

PRn192: Rüter: „Der Entzug des Wortes für den Kläger nach der missbräuchlichen Erfindung von „Klagen“ dient also eindeutig dem Zweck der Vorbereitung der geplanten Nötigung und Erpressung (PRn209 ff)“

PRn209: Vors.. Richter Hesral: „und äh, wenn Sie das nicht tun, dann äh, kann es sein, dass der Senat - das ist eine Entscheidung des Senates – letztlich sogenannte **Rechtsmissbrauchskosten** auferlegt, d.h. es gilt - das Sozialgerichtsverfahren ist kostenfrei, es sei denn, man ist bei Gericht und kriegt den Hinweis, dass man doch nicht Recht hat und dass die **Fortführung des Rechtsstreites als Missbrauch** angesehen wird – dann kann der Senat letztlich Gerichtskosten auferlegen, das soll ja nicht immer kostenlos sein und damit müssten Sie hier rechnen, wie gesagt, ob der Senat das entscheidet, weiß ich nicht, ich bin aber von Gesetzes wegen - das Ganze steht in 192 SGG - verpflichtet vorher Ihnen das zu sagen.“

PRn209: Vors.. Richter Hesral: „Daher wird die Berufung voraussichtlich, werden die Berufungen voraussichtlich zu verwerfen sein. Der Kläger, der Vorsitzende weist den Kläger darauf hin, dass der Senat **die Fortführung dieses Berufungsverfahrens über diesen Hinweis hinaus als missbräuchliche Rechtsverfolgung im Sinne des 192 SGG ansehen könnte und damit Gerichtskosten wegen missbräuchlicher Fortführung der Rechtsstreitigkeiten auferlegen könnte.**“

PRn225: Vors.. Richter Hesral: „Der Kläger hält durch den Vortrag des Vorsitzenden den Tatbestand des Straftatbestandes der Nötigung für erfüllt, [...]“

PRn228: Vors.. Richter Hesral: „Ich weise nochmal auf das Kostenrisiko hin, 4 mal 225 Euro. Ob es der Senat verhängt oder nicht, weiß ich nicht. Das weiß ich erst, wenn ich wieder rauskomme.“

PRn228: Vors.. Richter Hesral: (aus dem Urteil:) „Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von 225 Euro gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt.“

3.2) Dienststellenleiter und Verantwortlicher Buchführung bei der Staatsoberkasse Landshut

Ich habe beide Herren mehrfach darauf hingewiesen, dass sie, entgegen ihrer Behauptung, auf eine offensichtliche Unrechtmäßigkeit einer Rechnung zu reagieren haben, für sie gilt sehr wohl **§ 21 Gerichtskostengesetz (GKG; „Nichterhebung von Kosten“)** **Abs. 1: „Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. [...]“**. Und vor allem gelten nicht nur für die Richter des Sozialgerichts München und des Bayerischen Landessozialgerichts, sondern auch für sie – auch ohne explizite Erwähnung – das **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** und das **Strafgesetzbuch (StGB)**. Und ich habe den Herren sogar die für sie relevanten Paragraphen des StGB mitgeteilt (**[IG_K-LG_23144]**), falls sie die Beitreibung dieser „zum Mundtot machen des Berufungsklägers“ gedachten Forderung nicht unverzüglich einstellen:

Und was haben diese Herren auf die Vorhaltungen zu ihren Gesetzesbrüchen mitzuteilen gewusst, z.B.:

(**[IG_K-LG_23140]** = **[IG_K-PE_2303]**):

*„die Staatsoberkasse Bayern (StOK), eine Abteilung der Dienststelle Landshut des Landesamtes für Finanzen, ist zuständig für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die meisten Behörden des Freistaates Bayern. Sie handelt hierbei ausschließlich **auf Anordnung dieser Behörden**, wie in Ihrem Fall für das Bayerische Landessozialgericht.*

*Wird eine Forderung nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig beglichen, versendet die StOK **auf deren Anordnung** eine Mahnung. Wird die Forderung trotz Mahnung nicht beglichen, wird bei öffentlich rechtlichen Forderungen ggf. ein Vollstreckungsersuchen an das zuständige Wohnsitzfinanzamt des Schuldners versandt.*

*Die StOK entscheidet nicht über die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Forderung, ihr liegen hierzu auch keine Unterlagen vor. Die StOK ist in dem Verfahren nur ausführende Stelle und ist an die **Entscheidungen der anordnenden Behörde** gebunden. Ein eigenes Ermessen steht ihr nicht zu.“*

„auf Anordnung dieser Behörden“, „auf deren Anordnung“, „Entscheidungen der anordnenden Behörde“: soviel zur Behandlung der **verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit zwischen Judikative und Exekutive durch die bayerische Justiz (Bayerisches Landessozialgericht) und die bayerische Exekutive (bayerische Finanzbehörden StOK und Finanzamt)**.

Und was wussten sie auch mitzuteilen (Zuckerbrot und **Peitsche**) (**[IG_K-LG_23142]** = **[IG_K-PE_2304]**):

„Um die zwangsweise Einziehung zu vermeiden, werden Sie gebeten die Forderung unter Angabe des Buchungskennzeichens (auf dem beigefügten Überweisungsträger bereits vorgedruckt) innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt dieser Ankündigung durch Einzahlung auf das genannte Konto zu begleichen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird das Finanzamt den gesamten geschuldeten Betrag ohne weitere Ankündigung zwangsweise Beitreiben (z.B. Pfändung des Lohnes, des Gehaltes oder sonstiger Forderungen, Pfändung beweglicher Sachen). Sie wird Ihnen darüber hinaus auch weitere erhebliche Kosten verursachen.

[...] Sofern Sie zwischenzeitlich den gesamten offenen Betrag überwiesen haben, bitten wir Sie, diese Vollstreckungsankündigung als gegenstandslos zu betrachten.“

Das ist keine Vollstreckungsankündigung, sondern die Ankündigung der StOK Bayern in Landshut des Stellens eines Vollstreckung**ersuchens** an das Finanzamt Ebersberg. Offensichtlich umfasst dieses Vollstreckungsersuchen nicht nur die Aufforderung den geforderten Betrag zu pfänden und einzuziehen, sondern auch das Ersuchen dem **Vollstreckungsschuldner** dabei **„darüber hinaus auch weitere erhebliche Kosten zu verursachen“**; es ist also ein Ersuchen auf Erlass einer

Pfändungs- und Einziehungsverfügung mit eingebundener Bürgerschikanierung

für keinen beliebigen Bürger, sondern **für einen Bürger, der zu oft, zu deutlich und mit gerichtsfester nachvollziehbarer Begründung fordert, dass die Behörden der Bundesländer und des Bundes die Gesetze einhalten.**

Ich referenziere der Einfachheit halber auf den gesamten Text aus dem Schreiben vom 01.05.2023 an die beiden verantwortlichen Herren der StOK (**[IG-K-PE_2313]**, siehe Anlage):

„Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Götze, sehr geehrter Herr Krämmer,
Sie haben die Pfändung des Rechnungsbetrages von meinem Konto durch das **Finanzamt Ebersberg** in die Wege geleitet.
Ich habe Sie mehrmals

[.....]

aber man kann es ja schon einmal überschlagsmäßig betrachten „**Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafandrohung für den Täter**“, also **lebenslänglich**.“

3.3) Die Vorstände des Kreditinstituts

Wenn man als „**Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE) – Pfändungsbearbeitung**“ am 20.04.2023 11:00 Uhr per Zustellungsurkunde eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung empfängt ([JIG_K-PE_2312], S. 2), dann müsste man in einer heutigen Welt der Unsicherheiten nicht unbedingt davon ausgehen, dass gilt

([JIG_K-PE_2312], S. 1): „Bei Pfändungsmaßnahmen wird die jeweilige Verfügung **neben uns als Drittschuldner auch dem Vollstreckungsschuldner** zugestellt.“

Man könnte auch den Kunden und Vollstreckungsschuldner direkt z.B. per Telefon fragen, ob der auch wirklich schon über diese Verfügung informiert wurde.

Wenn man dann als KSK MSE dem Kunden kommentarlos alles sperrt, was nicht niet- und nagelfest ist, und daraufhin vom Kunden am 24.04.2023 mit Beweisdokumenten erfährt, dass es um mit **Nötigung** und **Erpressung** erhobene sogenannte Missbrauchsgebühren des Bayerischen Landesozialgerichts geht, dann könnte man ja mal das Finanzamt Ebersberg fragen, ob das alles mit rechten Dingen zugeht. Da würde man natürlich die Antwort bekommen „aber ja doch“, denn welcher Straftäter ist so schnell umfassend geständig. Aber die KSK MSE könnte ja die Frage an das Finanzamt extrem intelligenter stellen und fragen: Warum behaupten Sie vom Finanzamt die Pfändung basiert auf der **Abgabenordnung (AO)** und der Vollstreckungsschuldner sei dem Freistaat Bayern nicht gezahlte Abgaben (Steuern) schuldig und der Steuerschuldner liefert uns Belege, dass es doch um Missbrauchsgebühren beim Bayerischen Landesozialgericht geht. ABER dazu müssten die Verantwortlichen bei der KSK MSE mal den **§ 1 AO Abs. 1** lesen „**Dieses Gesetz gilt für alle Steuern ...**“; und wenn sie denn mutig wären, könnten sie anfügen „Klären Sie das bitte“; und wenn sie todesmutig wären, würden sie anfügen „wenn Sie uns wieder mal eine Pfändung zuzusenden beabsichtigen, legen Sie bitte den „**Titel für die Zwangsvollstreckung**“ bei“ (also einen von einem **ordentlichen Gericht** beschlossenen Pfändungsbeschluss). Aber solch einen „Todesmut“ (Zivilcourage ist eindeutig der bessere Ausdruck) wird man wohl in einer „Anstalt des öffentlichen Rechts“ (Rechtsform der KSK MSE) vergeblich suchen.

Bei der KSK MSE könnte man auch durch den am 24.04.2023 vom Kunden gemachten Vorwurf ([JIG_K-PE_2308]): „Die Reaktion [...] erfüllt den Straftatbestand der **Untreue (§ 266 Strafgesetzbuch)**“ ins Nachdenken darüber kommen, ob es tatsächlich mit einem Treueverhältnis in Einklang zu bringen ist, wenn man vor dem erstbesten, der ohne irgendeinen Nachweis an das Geld des Kunden will, gleich die Hacken zusammenschlägt.

§ 266 Untreue StGB

(1) **Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) [...]

Man vermittelt dem Kunden doch lieber, dass er das eigentliche Problem ist:

- Der Leiter der KSK MSE Filiale in Vaterstetten, Schmidbauer, auf die Frage, ob sie gegenüber einem Kunden nicht etwas hilfreicher sein könnten und die Umstände durch die Pfändung etwas erträglicher gestalten: „*Sie brauchen doch nur das Geld überweisen*“ (also: Sie brauchen doch nur der staatlichen organisierten Nötigung und Erpressung stattzugeben, dann ist alles in Ordnung)
 - Rüter daraufhin: „Wer immer in dem Thema glaubt Straftaten begehen zu müssen, der soll es tun; aber ich werde ihm nicht noch dabei die zitternde Hand führen. Ihre Straftaten begehen Sie bitte alle allein.“
- Oder nach Nachfrage, ob die KSK MSE nicht einfach den gepfändeten Betrag auf ein separates gesperrtes Konto buchen kann, bis alles geklärt ist ([JIG_K-PE_2311]): „*Gerne nehmen wir Ihren Zahlungsauftrag entgegen, damit wäre die Pfändungsverfügung erledigt.*“ ([JIG_K-PE_2314])

Wenn die juristisch Verantwortlichen der KSK MSE, der Vorstandsvorsitzende Andreas Frühschütz, und die Vorstände Ulrich Sengle und Andrea Felsner-Pfeifer, dann nicht wissen und offensichtlich auch nicht

wissen wollen, dass da eigentlich genau 936,36 EURO gepfändet sind, sondern die extra dafür vom Finanzamt Ebersberg kreierte Blase der **Liste Pfändungsumfang** verdichten zur Feststellung: gepfändet ist „ALLES“ und schon gar nicht beim Lesen der AO bis zum

§ 281 (2) AO

Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

vordringen, dann ist man natürlich der „ideale neutrale Kandidat“, um der StOK Bayern in Landshut und dem Finanzamt Ebersberg bei der durchzuziehenden **Bürgerschikanierung** zur Hand zu gehen (siehe **Pkt. 2, 3.2**),

frei nach dem Motto:

Die Deutschen müssen doch nun endlich mal was aus der Geschichte lernen: Bei der Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch Machtausübende gibt es nur eine akzeptable Grundhaltung: „Nicht im Abseits stehen, Mitmachen und Draufhauen“, alles andere wäre feige Drückebergerei. Das war vor 1933 so und es gilt auch heute wieder.

3.4) Ablauf der Pfändung durch Frau Haberl vom Finanzamt Ebersberg

Nicht, dass Sie meinen Frau Haberl mit der Email vom 03.05.2023 an Sie und die Leitung des Finanzamtes Ebersberg, Verena Hegner ([\[JIG_K-PE_2315\]](#)), hätte ich auch nur eine Sekunde lang geglaubt, Sie würden darauf antworten oder reagieren. **Wie alle Mitarbeiter aller bundesdeutschen Behörden sitzen Sie auf dem „hohen Ross der Staatsmacht“ und lassen sich vom niederen Staatsvolk** (welches in ihrer Sicht gar nicht zum Staat gehört) **doch nicht einfach anreden** (da kann ja jeder kommen).

Die Email hatte lediglich den Zweck die Aussage zu verstärken, dass Sie/sie beim Finanzamt Ebersberg genau wissen was Sie/sie tun (**Vorsatz**), wenn das **Finanzamt Ebersberg**, wie auch die **Staatsoberkasse Bayern in Landshut** als nachgelagerte **Behörden der Bayerischen Exekutive** mit repressiven Maßnahmen dafür sorgen, dass die **Straftaten der Bayerischen Legislative** (Bayerisches Landessozialgericht) ihren krönenden Abschluss finden und die per **Nötigung** und **Erpressung** rechtsbeugend erzeugten Missbrauchsgebühren zum Mundtot machen („Verschuldenskosten“ „in den Rechtsstreiten“) per rechtswidriger Pfändung auch eingetrieben werden.

Was immer in diesem *Vollstreckungersuchen* geschrieben steht und was immer Sie parallel dazu von den beiden Verantwortlichen der **Staatsoberkasse (StOK) Landshut, dem Dienststellenleiter Götze und Hr. Krämer (Sachgebiet Buchführung)** erfahren haben, der zeitliche Ablauf der Kommunikation in dieser Pfändung macht offensichtlich, dass Sie sehr wohl über die Hintergründe der angeblichen Forderung Bescheid wissen.

Die auf den 18.04.2023 datierte **Pfändungs- und Einziehungsverfügung** haben Sie per Zustellungsurkunde übersandt und diese ging am 20.04.2023 11:00 Uhr beim Drittschuldner ein ([\[JIG_K-PE_2312\]](#)). Von Mitarbeitern der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg wurde mir am 28.04.2023 mitgeteilt: „Bei Pfändungsmaßnahmen wird die jeweilige Verfügung **neben** uns als Drittschuldner auch dem **Vollstreckungsschuldner** zugestellt.“ ([\[JIG_K-PE_2312\]](#) S. 1). Da möchte man schon ergänzen: aber nur, wenn sich die Mitarbeiter der Behörde an die Gesetze halten. Nach **§ 309 AO Abs. 2 Satz 3** gilt „**Die Zustellung ist dem Vollstreckungsschuldner mitzuteilen**“. Diese sogenannte Mitteilung ist auf den 24.04.2023 datiert, wurde erst am 25.04.2023 in die Ausgangspost des Finanzamtes Ebersberg gegeben und dies hatte das Ziel und Ergebnis, dass der Vollstreckungsschuldner erst 7 Tage später über die Pfändungs- und Einziehungsmaßnahmen informiert wurde.

Dies wiederum hatte das Ergebnis, dass das **grundrechtsgleiche Recht des Dr. Arnd Rüter auf rechtliches Gehör** ausgehebelt wurde und das **Finanzamt Ebersberg**, eine **nachgelagerte Behörde des Bayerischen Finanzministeriums**, somit **Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes** und **Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums der Europäischen Menschenrechtskonvention** gebrochen hat, um auf Basis von **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)** generierte **Zwangsgelder „zum Mundtot machen“** des Dr. Arnd Rüter, der sich seit 2015 u.a. bei der **Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit** gegen den **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** zur Wehr setzt, einzutreiben.

Und auch Sie hatten gleich die richtige Empfehlung parat ([IG_K-PE_2310] S. 1-2): „Sollten Sie mit Zustimmung des Drittschuldners Zahlungen auf die gepfändeten Beträge selbständig anweisen, ist im Verwendungszweck zwingend das o.g. Geschäftszeichen mit dem Hinweis „Drittschuldnerzahlung“ anzugeben. Sie ermöglichen damit nach vollständiger Begleichung **des gepfändeten Anspruchs** eine Freigabe des Kontos.“

(Anmerkung: Auch hier hätten die Verantwortlichen der KSK MSE lernen können, was tatsächlich der Pfändungsumfang ist).

Aber es kommt noch etwas hinzu:

Die **Gewaltenteilung**, ist ein tragendes Organisations- und Funktionsprinzip der Verfassung eines Rechtsstaats. Sie bedeutet, dass ein und dieselbe Institution grundsätzlich nicht verschiedene Gewaltenfunktionen ausüben darf, die unterschiedlichen Hoheitsbereichen staatlicher Gewalt zugeordnet sind. Nach historischem Vorbild werden dabei die drei Gewalten Gesetzgebung (Legislative), ausführende Gewalt (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) unterschieden. Die Verteilung der Staatsgewalt auf mehrere Staatsorgane dient dem Zweck der Machtbegrenzung und der Sicherung von Freiheit und Gleichheit.

Die Durchsetzung der durch Nötigung und Erpressung in der Bayerischen Judikative erzeugten Zwangsgelder durch die untergeordneten Behörden des Bayerischen Finanzministeriums (Exekutive) bedeutet die Beseitigung der Gewaltenteilung und Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit und der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dies ist aber nicht nur ein Bruch der Verfassung in vielfältiger Weise, sondern auch eine schwerste Straftat:

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Wenn Sie, Frau Haberl, diese **Pfändungs- und Einziehungsverfügung** vom 18.04.2023 nicht umgehend revidieren, die eingeleitete Pfändung und Einziehung beenden und dem Drittschuldner und mir, dem angeblichen Vollstreckungsschuldner, die sofortige Beendigung mitteilen, werde ich Sie strafrechtlich belangen für

§ 13 Begehen durch Unterlassen und § 27 Beihilfe StGB

für die von den **Richtern des Bayerischen Landessozialgerichts begangenen Straftaten**

([IG_K-LG_23121], [IG_K-LG_23122], [IG_K-LG_23147] bis [IG_K-LG_23151]; siehe auch **Anlage**)

und für

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

Das Strafgesetzbuch (StGB) ist ein Personen bezogenes Rechtssystem, Sie können sich nicht hinter dem Finanzamt Ebersberg verstecken, sondern werden als Person und Täter zur Rechenschaft gezogen.


4) Abschließende Frage

Wie muss man sich die rechtliche Auswirkung der Aktionen der verschiedenen Teilnehmer (Richter des Bayerischen LSG, Verantwortliche der StOK Bayern in Landshut, Vorstände der KSK MSE, Verantwortliche des Bayer. Finanzamtes in Ebersberg) auf die aus **Nötigung** und **Erpressung** resultierende „**Schuld gegenüber dem Freistaat Bayern**“ ([IG_K-PE_2310] S.1, [IG_K-PE_2312] S.2) vorstellen ?

Ist es so, wie bei der **Hehlerei** oder der **Geldwäsche**: Wird die rechtswidrige Forderung allein durch die Anzahl der „Mitwirkenden“ (Hehlerei) oder die Anzahl der durchlaufenen Konten von Firmen (Geldwäsche) plötzlich unerklärlich „**sauber**“ und kann dann das „**zum Mundtot machen**“ **des Dr. Arnd Rüter erpresste Zwangsgeld**, als **reingewaschene Abgabe dem Staatssäckel des Freistaats Bayern** zugeführt werden?

(Dr. Arnd Rüter)

Anlage: Abdruck: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-PE_2313]
01.05.2023_Rüter an Dienststellenleiter Götze und Krämer (Sachgebiet Buchführung)
Staatsoberkasse (StOK) Landshut_Feststellung ihrer Straftaten



(Dr. Arnd Rüter)

Anlage: Abdruck: [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-KI/\[IG_K-PE_2313\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-KI/[IG_K-PE_2313])
01.05.2023_Rüter an Dienststellenleiter Götze und Krämer (Sachgebiet Buchführung)
Staatsoberkasse (StOK) Landshut_Feststellung ihrer Straftaten

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 4072 08.05.23 12:49
Sendungsnummer: RT 5216 9695 1DE
Einschreiben
Rückschein

Fr. Habert



Sendungsnummer: RT 5216 9696 5DE
Einschreiben
Rückschein

Verena Heppner



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



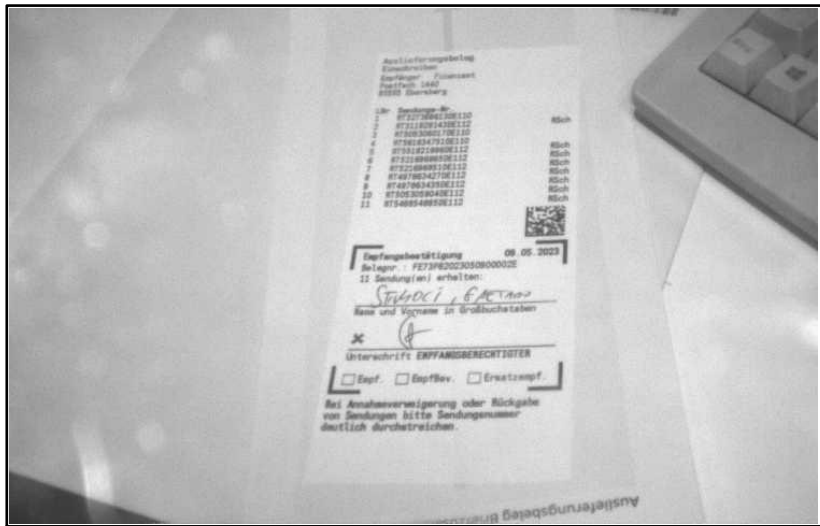
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 11.05.2023 abgeholt.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.

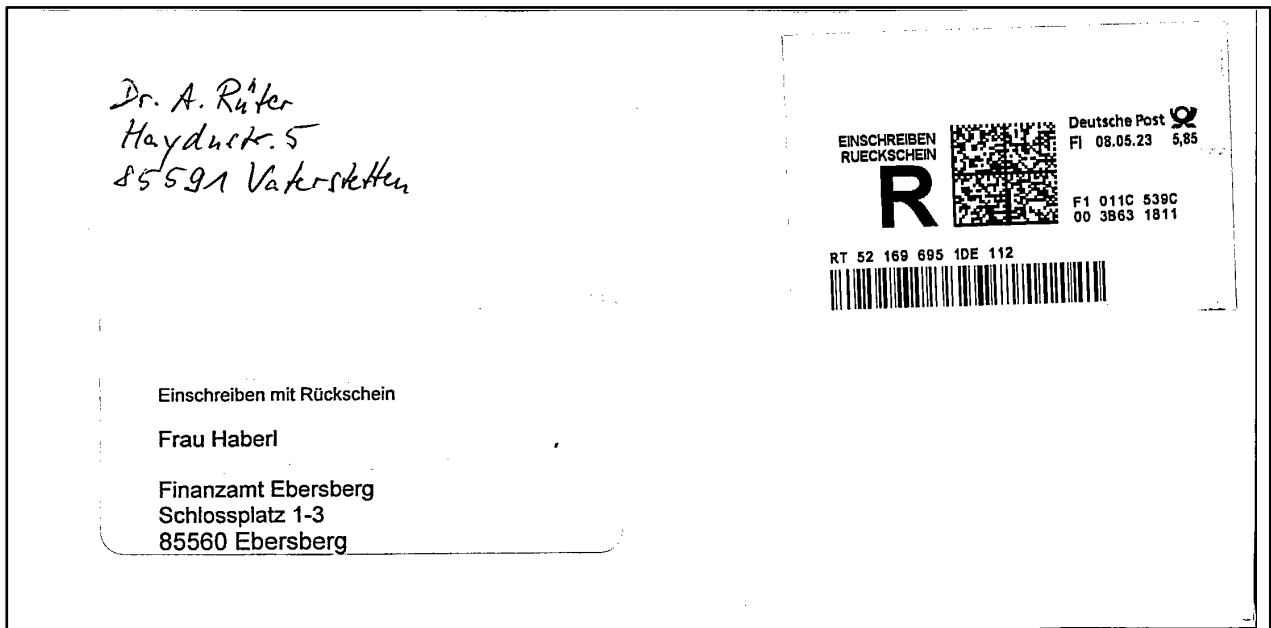


Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



Empfänger der Sendung



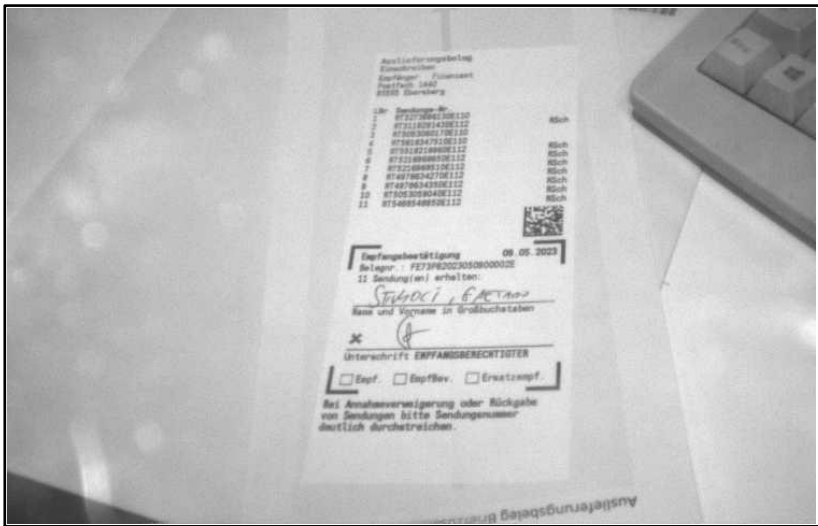
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 11.05.2023 abgeholt.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.



Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



Empfänger der Sendung

